

R-115-16

## Entscheid

der II. Kammer

vom 19. Mai 2017

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart, lic. iur. U. Broder,  
lic. iur. B. Niedermann, juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

**A.,**

Rekurrent

gegen

**Römisch-katholische Kirchgemeinde X.,**

Rekursgegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt B.,

betreffend

Protokoll

**Katholische Kirche im Kanton Zürich**

**Rekurskommission**  
Hirschengraben 72  
8001 Zürich  
www.zhkath.ch

Direktwahl 044 266 12 46  
Fax 044 266 12 47  
rekurskommission@zhkath.ch

**hat sich ergeben:**

Am 19. Juni 2016 führte die Römisch-katholische Kirchgemeinde X. eine Kirchgemeindeversammlung durch. Das dazugehörige Protokoll lag ab dem 4. Juli 2016 im Pfarreisekretariat zur Einsichtnahme auf.

Mit Eingabe vom 29. Juli 2016 (Poststempel: 16. August 2016) reichte der Rekurrent, A., einen „Rekurs in Stimmrechtssache gegen das Protokoll der römisch katholischen Kirchgemeindeversammlung vom Sonntag, 19. Juni 2016“ ein. Im Wesentlichen macht er geltend, dass seine Anträge und Begründungen nicht protokolliert worden seien, und dass sein persönliches Manuskript unter keinen Umständen als Beilage zum Protokoll hätte verwendet werden dürfen. Zudem führt der Rekurrent in einem beigelegten Schreiben vom 16. August 2016 aus, er habe die Rekurschrift bereits am Montag, 1. August 2016 der Post übergeben, doch sei diese mit Vermerk „nicht abgeholt“ an ihn retourniert worden.

Mit Verfügung vom 22. August 2016 teilte die Rekurskommission den Parteien die Besetzung des Spruchkörpers mit und lud die Rekursgegnerin zur Stellungnahme und zur Akteneinreichung ein.

In der Stellungnahme vom 22. September 2016 beantragt die Rekursgegnerin, der Rekurs sei vollumfänglich abzuweisen, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zzgl. MWST zulasten des Rekurrenten.

Dem Rekurrenten wurde sodann mit Verfügung vom 27. September 2016 Frist angesetzt, um sich zur Stellungnahme der Rekursgegnerin vernehmen zu lassen. Diese Frist wurde ihm auf seinen Antrag hin bis am 30. November 2016 (letztmals) verlängert. Mit Eingabe vom 28. November 2016 äusserte sich der Rekurrent zur Rekursantwort. Am 5. Dezember 2016 wurde diese Stellungnahme der Rekursgegnerin unter Fristansetzung zu einer weiteren Vernehmlassung zugestellt. Die Rekursgegnerin verzichtete auf eine weitere Eingabe.

**Die Kammer zieht in Erwägung:**

1. Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO, LS 182.10) wendet die Körperschaft das staatliche Recht sinngemäss als eigenes Recht an, wo sie – wie vorliegend bezüglich der Protokollierung der Kirchgemeindeversammlung – keine eigenen Bestimmungen erlässt.

**2.** Nach § 54 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG, LS 131.1) kann innert 30 Tagen, vom Beginn der Auflage an gerechnet, ein Begehren um Berichtigung des Protokolls einer Gemeindeversammlung eingereicht werden.

Das Protokoll lag unbestrittenermassen ab dem 4. Juli 2016 im Pfarreisekretariat auf. Unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes während der Gerichtsferien hat der Rekurrent den Protokollberichtigungsrekurs innert Frist eingereicht. Im Übrigen ist der Rekurrent als Stimmberechtigter der Kirchgemeinde X. zum Rekurs legitimiert.

### **3.**

**3.1** Die Rekursgegnerin protokolliert – so auch anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 19. Juni 2016 – den Versammlungsverlauf in der Form eines sogenannten abgekürzten Verhandlungsprotokolles, welches – neben den Beschlüssen – aus den Verhandlungen nur festhält, was als wesentlich erscheint (vgl. dazu auch den Entscheid der Rekurskommission vom 20. September 2016 betreffend das Protokoll der Kirchgemeindeversammlung vom 21. Juni 2015 der Röm.-kath. Kirchgemeinde X., R-106-15). Ein solches Protokoll, das die Voten nicht wörtlich wiedergibt, ist zulässig (H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. A., Wädenswil 2000, § 54 N. 5.2). Dem Protokollführer kommt bei der Ausfertigung des Protokolls ein weites Ermessen zu (BGE 1C\_28/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.3).

**3.2** Mit Protokollberichtigungsbegehren kann nur beanstandet werden, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergebe, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthalte oder dass es Aussagen in einer Weise wiedergebe, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen (Thalmann, a.a.O., § 54 N. 8.1).

Die Protokollierung hat zum Ziel, den Inhalt und Ablauf der Kirchgemeindeversammlung wahrheitsgetreu aufzuzeichnen. Der Gang der Verhandlung soll im Sinne der Beweissicherung und der Rechtsicherheit exakt, indes ohne weitere Begründungen aufgezeichnet werden. Auch längere Zeit nach der Versammlung soll es noch möglich sein, im Einzelnen nachzuvollziehen, was entschieden worden ist und was allenfalls nicht zur Debatte gestanden hat (BGE 1C\_28/2013 vom 27. Mai 2013 E. 2.2 und 2.3).

Wird auf Pläne oder statt des vollen Wortlauts von Beschlüssen auf Beilagen verwiesen, werden diese in den Protokollband oder in einen Beilagenband gebunden, der einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bildet (Thalmann, a.a.O., § 54 N. 4). Ebenso wie die einzelnen Protokollseiten sind auch diese Beilagen von den das Protokoll unterzeichnenden Personen zu

„infidieren“ (Anbringen eines Kürzels oder der Initialen), um sicherzustellen, dass auch die Beilagen im Nachhinein nicht ausgetauscht werden können (vgl. dazu auch Hausser/Schweri/Lieber, GOG, Kommentar zum zürcherischen Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, 2. A., Zürich 2017, § 133 N. 8).

#### 4.

**4.1** In seiner Rekursschrift fordert der Rekurrent, dass sein Manuskript nicht als integrierender Bestandteil des Protokolls verwendet wird, sondern dass seine Aussagen zu protokollieren sind. Als Begründung führt er an, sein Manuskript - entgegen seiner Zustimmung - als integrierenden Bestandteil zum Protokoll zu bezeichnen, verstosse, neben den formalen Bestimmungen, gegen seine Persönlichkeitsrechte (act. 1, S. 3).

Grundsätzlich ist es erlaubt, Beilagen zum integrierenden Bestandteil eines Protokolls zu erklären. Äussert sich ein Gemeindemitglied anlässlich einer Gemeindeversammlung anhand von schriftlichen Notizen, so erscheint es als durchaus zulässig, dass die protokollführende Person diese – analog den Plädoyernotizen in einem Gerichtsverfahren (vgl. dazu Christoph Leuenberger, in: ZPO Kommentar, 3. A., Zürich 2016, § 235 N. 16; § 232 N. 6) – entgegen nimmt und diese nach Prüfung der Übereinstimmung des mündlichen Vortrages mit dem schriftlichen Text einen Teil des Verhandlungsprotokolls bilden. Gemäss eigenen Angaben des Rekurrenten hat er seine Anträge und Begründungen an der Kirchgemeindeversammlung vorgelesen (act. 1, S. 2), so dass die Übereinstimmung bejaht werden kann. Die Protokollführerin hat des Weiteren im Protokoll auf die Beilage verwiesen, indem sie hinsichtlich der Äusserungen des Rekurrenten auf dessen Notizen als integrierenden Bestandteil verwies (act. 5, S. 16).

In formeller Hinsicht ist zu beachten, dass die einzelnen Seiten der Beilage - ebenso wie die einzelnen Protokollseiten - von den das Protokoll unterzeichnenden Personen zu „infidieren“ sind. Aufgrund der vorliegenden Akten ist unklar, ob eine solche Kennzeichnung der Beilage erfolgt ist. Sollte sie allenfalls unterblieben sein, so würde es sich dabei jedoch lediglich um einen formellen Mangel handeln, der die Ausfertigung des Protokolls betrifft und nicht Gegenstand eines Protokollberichtigungsbegehrens bilden kann (Thalmann, a.a.O., § 54 N. 8.1).

Da der protokollführenden Person ein weites Ermessen bei der Protokollführung zukommt, liegt es in ihrer Hand, ob sie eine Aussage protokolliert oder stattdessen auf die dem Protokoll angefügten Notizen des Sprechers verweist. Da kein Anspruch auf wörtliche Protokollierung besteht (Thalmann, a.a.O., § 54 N. 5.3), kann der Rekurrent auch nicht verlangen, dass seine Äusserungen gestützt auf seine Notizen wortwörtlich ins Protokoll überführt werden.

Im Übrigen stösst das Argument des Rekurrenten, es seien mit diesem Vorgehen seine Persönlichkeitsrechte verletzt worden, ins Leere, hat er doch gemäss eigenen Angaben der Protokollführerin seine Notizen freiwillig ausgehändigt (act. 1, S. 3; act. 20, S. 2) und diese anlässlich der Versammlung selber vorgelesen (act. 1, S. 2).

**4.2.** Der Rekurrent macht weiter geltend, es seien seine Anträge und Begründungen zu den Traktanden nicht protokolliert worden und somit erfülle das Protokoll die rechtlichen Anforderungen an ein Protokoll einer Kirchgemeindeversammlung nicht. In der Rekurschrift (act. 1) – wie auch in der Replik (act. 20) – führt er dazu aus, seine Anträge und seine Begründungen zu den Traktanden 1 (Jahresrechnung 2015), 2 (Projektierungskredit für die „Renovation Kirche und G-Zentrum“) sowie 4 (Varia) seien nicht protokolliert worden.

Aus dem Protokoll der Kirchgemeindeversammlung (act. 5) geht hervor, dass der Rekurrent aus seinem Dokument, welches dem Protokoll beiliege und einen integrierenden Bestandteil davon bilde, seine Anträge zu Traktandum 1 (act. 5, S. 16), Traktandum 2 (act. 5, S. 17) sowie Traktandum 4 (act. 5, S. 17) vorgelesen hat.

Entgegen der Ansicht des Rekurrenten sind damit – unter Berücksichtigung, dass das Manuskript des Rekurrenten einen integrierenden Bestandteil des Protokolls bildet (vgl. vorstehend Ziffer 4.1) - seine Anträge und Begründungen zu den Traktanden 1, 2 und 4 im Protokoll enthalten.

**4.3** Der Rekurrent rügt ferner, dass die protokollierte Aussage, Z. hätte nach wiederholten Hinweisen ihm das Wort entzogen und ihm mit der Wegweisung gedroht, sei falsch und inakzeptabel. Er hält in der Rekurschrift dazu Folgendes fest: „Ich verwahre mich in aller Form gegen diese falsche Protokollierung mit der klaren Absicht, meine Integrität zu beschädigen (Wiederholungsfall).“ (act. 1, S. 5). Des Weiteren führt der Rekurrent aus, der Präsident habe die Versammlung ohne Nachfrage, unmittelbar nach seiner Rechtsmittelbelehrung geschlossen. Er - der Rekurrent - habe intervenieren müssen, um seine Rekurse anmelden zu können. Dies sei im Protokoll falsch wiedergegeben (act. 1, S. 3, 6). Ebenso gebe das Protokoll nicht wieder, und das sei wesentlich, zu welchem Zeitpunkt seiner Ausführungen er von Frau D. „(ich bin Juristin)“ unterbrochen worden sei (act. 20, S. 3).

Der Rekurrent beanstandet hinsichtlich der letzten beiden Vorbringen lediglich die Protokollierung des Zeitpunkts und nicht deren Inhalt. Angesichts des Umstands, dass der Zeitpunkt dieser Wortmeldungen keinerlei Auswirkungen auf die Versammlung an sich bzw. die darin gefassten Beschlüsse hatte, kann deren genauer Zeitpunkt dahingestellt bleiben und muss

nicht näher darauf eingegangen werden. Im Übrigen hält auch der Rekurrent selber – wenn auch nicht konkret im Zusammenhang mit dem Ordnungsantrag betreffend die Behandlung von Traktandum 2 – fest, es sei ihm während der Verhandlung das Wort entzogen und mit Wegweisung gedroht worden, etwa auf S. 6 (act. 1) unten wörtlich: „Ich versuchte die Aussage von W. (nicht stimmberechtigt) zu korrigieren, dabei entzog mir Z. das Wort und sagte aus, wenn ich weiterspreche „schmeisse“ er mich aus dem Saal.“ Es ist somit nicht ersichtlich, inwieweit die Protokollierung der Tatsache, dass dem Rekurrenten das Wort entzogen und mit Wegweisung gedroht wurde, geeignet wäre, die Integrität des Rekurrenten zu beschädigen. Der Rekurrent konnte sodann seine Rekurse anmelden und dies ist auch protokolliert, ob er dafür intervenieren musste, kann bei einem nicht wörtlichen Protokoll wie dem vorliegend zu beurteilenden dahingestellt bleiben, zumal es nicht vorgeschrieben ist, dass nach korrekt erfolgter Rechtsmittelbelehrung noch einmal ausdrücklich gefragt wird, ob jemand einen Rekurs anmeldet. Desgleichen erübrigen sich auch weitere Ausführungen bezüglich der vorgebrachten Rügen hinsichtlich der Handlungen des Präsidenten zur Sicherstellung des Ablaufs der Kirchgemeindeversammlung.

**4.4** Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs in Bezug auf die vorstehend geltend gemachten Rügen abzuweisen ist.

**5.** Zu den restlichen Vorbringen des Rekurrenten:

- M. sei von Z. (Präsident und Versammlungsleiter) nicht in seiner Funktion als Präsident des Stiftungsrates begrüsst worden, obwohl diese Information wichtig gewesen wäre;
- Der Präsident habe nicht über den Stand der Rekurse informiert, obwohl die Kirchenpflege verpflichtet sei, über wichtige Sachverhalte zu informieren;
- Die Aussage, es lägen zu den Projekten „Renovation Kirche und G-Zentrum“ keine Unterlagen vor, sei falsch;
- Bauherr sei die Pfarrkirchenstiftung G., in X., welche Eigentümerin der Kirche und des Pfarrhauses sei;
- Es sei über die Traktandenliste, Antrag 2 nicht abgestimmt worden, weshalb dieses Traktandum auch aus diesem Grund keine Rechtsgültigkeit erlangt habe;
- Bezüglich verschiedener Dokumente hätte die Akteneinsicht gewährt werden müssen;
- Die Aussage, dass die Kirche vor mehr als 20 Jahren gebaut und seither nicht mehr renoviert worden sei, sei falsch;
- Die Frage des Rekurrenten, ob es eine behördliche Auflage gebe, sei gemäss Protokoll nicht verstanden worden;

- Nach Abschluss der Versammlung habe der Präsident Z. in seinem Schlusswort „eine meine Persönlichkeit verletzende Aussage wider besseren Wissens im Zusammenhang mit meinen Rechten als Stimmberechtigter“ gemacht. So habe er wörtlich Folgendes geäußert: „Ich werde mir von einem Querulanten zukünftig meine Gemeindeversammlung nicht mehr kaputt machen lassen.“;

ist festzustellen, dass sich diese nicht darauf beziehen, dass das Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse nicht korrekt wiedergebe, Lücken in der Wiedergabe wesentlicher Aussagen enthalte oder dass es Aussagen in einer Weise wiedergebe, welche dem tatsächlichen Sinn zuwiderlaufen, sondern dass sie insbesondere die Verfahrensleitung an sich betreffen. Solche Beanstandungen können jedoch nicht mittels eines Protokollberichtigungsbegehrens vorgebracht werden, so dass hinsichtlich dieser Rügen auf den Rekurs nicht einzutreten ist.

6. Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 des Organisationsreglements). Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben. Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Der vorliegende Rekurs in Stimmrechts-sachen bewegt sich jedoch im Rahmen der üblichen Behördentätigkeit, weshalb der obsiegenden Rekursgegnerin praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

**Demnach erkennt die Kammer:**

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen.

[...]